

# Schornsteinfegerwesen

Anlage 3

## Ausschreibung von Kehrbezirken - Matrix zur Bewertung der Bewerbungen

vom 22.07.2011 in der aktualisierten Fassung vom 01.09.2020

Anforderungen gemäß § 9a SchfHwG *)	ja	nein
Schriftliche Bewerbung		
Tabellarischer Lebenslauf		
Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7-9 HwO).		
Zeugnisse über die Gesellen- und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen oder die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk- Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.		
Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten.		
Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers <u>um einen anderen Kehrbezirk</u> : - Schriftliche Erklärung, dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung der vorhandenen Bestellung beantragt wird.		
Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.		
Schriftliche Erklärung, ob innerhalb der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt geworden ist.		
Schriftliche Erklärung über die gesundheitliche Eignung.		
Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der geltenden Fassung.		
Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen MS der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz erworben haben: Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.		
# Optional (§ 9 Satz 2 Nummer 2 SchfHwG): - Schriftliche Angabe zur Reihenfolge der bevorzugten Bezirke.		

\*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein, um in die weitere Auswahl einbezogen werden zu können.

	Note	Punkte
<b>Befähigung (max. 54 Punkte)</b>		
<p>Gesellenprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus Note "Kenntnisprüfung" und Note "Fertigkeitsprüfung").</p> <p>Note / Punkte</p> <p>1,0 = 3,0      3,0 = 1,0  1,5 = 2,5      3,5 = 0,5  2,0 = 2,0      4,0 = 0  2,5 = 1,5</p>		
<p>Meisterprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus den Teilen I + II + III). Zwischenwerte werden auf die nächst niedrigere Note abgerundet.</p> <p>Note / Punkte</p> <p>1,0 = 12      3,0 = 4  1,5 = 10      3,5 = 2  2,0 = 8      4,0 = 0  2,5 = 6</p>		
<p>Berufsspezifische Fort- und Weiterbildung in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (max. 16 Punkte). Berücksichtigt werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zusammenhängenden Unterrichtsstunden pro Tag = 0,5 Punkte. Mehrtägige Veranstaltungen: max. 2,5 Punkte (Kappung nach 5 Tagen).</p>		
<p>Für die Teilnahme an dem Betriebsgründungslehrgang bzw. des Lehrganges zur Vorbereitung auf die Wiederbewerbung mit je mindestens 40 Unterrichtsstunden = 4 Punkte.</p>		
<p>Für Referententätigkeit in den berufsspezifischen Fort- und Weiterbildungen in den letzten 7 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Referententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden = max. 3 Punkte.</p>		
<p>Erfolgreich abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium: z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung = 4 Punkte</p>		
<p>Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfeger-Handwerk = 3 Punkte</p>		
<p>Gebäude-Energieberaterin/-Energieberater des Handwerks = 3 Punkte</p>		
<p>Betriebswirt/in des Handwerks = 3 Punkte</p>		
<p>Weitere Meisterprüfung/en mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk = max. 3 Punkte</p>		
<b>Gesamtpunktzahl Befähigung</b>		

*\*1) Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornsteinfegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstalter, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Die Berücksichtigung von Veranstaltungen anderer Veranstalter bedarf im jeweiligen Einzelfall einer besonderen Prüfung. Die berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungen (Referententätigkeit) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die berufsbezogenen Zusatzqualifikationen ergeben sich aus der Anlage.*

<b>Fachliche Leistung/Berufserfahrung (max. 20 Punkte)</b>	Monate	Punkte
<p>Hauptberufliche Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung = max. 16 Punkte. Berechnung: z.B. 0,0222 Punkte pro Monat x Faktor = Punkte.</p> <p><u>Faktoren der Punkte für Tätigkeiten</u> *:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als bevollmächtigte/r Schornsteinfegermeister/in (Kehrbezirkseinhaber/in): x 4</li> <li>- als Schornsteinfegermeister/in ohne Kehrbezirk: x 3 (angestellt oder selbständig)</li> <li>- als angestellte/r Schornsteinfegergeselle/in: x 2</li> </ul>		
<p>* EU-/EWR-/Schweiz-Bewerberin/-Bewerber in vergleichbarer Tätigkeit</p>		
<p><u>Nachgewiesene Ausfallzeiten insg. bis max. 24 Monate (kumulativ) (*2 - siehe Fußnote)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der hauptberuflichen Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung : x 3</li> </ul> <p>(*3 - siehe Fußnote)</p>		
<p><u>Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers:</u> Nachgewiesene Führung eines Betriebes mit dem Gütesiegel "Fachbetrieb des Schornsteingeferhandwerks" seit mind. 3 Jahre vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk = 4 Punkte</p>		
<p><u>Bei der Bewerbung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers im Schornsteinfegerhandwerk:</u> Nachgewiesene Hauptbeschäftigung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem Betrieb/mehreren Betrieben mit dem Gütesiegel "Fachbetrieb des Schornsteingeferhandwerks" = 3 Punkte.</p>		
<p><b>Gesamtpunktzahl Fachliche Leistung / Berufserfahrung</b></p>		

\*2) Zu den Ausfallzeiten zählen insbesondere: Mutterschutz, Eltern- und Erziehungszeiten, Grundwehr- und Ersatzdienstzeiten, Bundesfreiwilligendienstzeiten, Pflegedienstzeiten.

\*3) Grundlagen der vorliegenden Berechnung sind die aufgeführten Werte und Faktoren - werden Änderungen vorgenommen, müssen diese entsprechend angepasst werden, max.jedoch 20 Punkte für den Bereich Tätigkeiten. Sollte ein Betrieb

<b>Eignung und Befähigung auf der Grundlage des Bewerbungsgesprächs (max. 34 Punkte)</b>		
<b>Weitere Anforderungen *)</b>	ja	
Bewerberin / Bewerber verfügt über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.		
Bewerberin / Bewerber lebt in geordneten finanziellen Verhältnissen d.h. es bestehen insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Bayerischen Versorgungskammer, der Deutschen Rentenversicherung, der BG Bau und der Krankenkasse.		
Bei der Bewerbung einer Schornsteinfegermeisterin oder eines Schornsteinfegermeisters: - Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist in den letzten 10 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Kehrbezirk nicht nach § 12 Abs. 1 Nummer 2 oder Nummer 3 SchfHWG aufgehoben worden.		
Rechtskenntnisse in Bezug auf die hoheitl. Aufgaben : max. 15 Punkte		
fachliche Kompetenz: max. 6 Punkte		
betriebswirtschaftliche Kompetenz (Businessplan): max. 6 Punkte		
persönliche / soziale Kompetenz: max. 7 Punkte		
Bei der Bewerbung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: - Erklärung, ob in den letzten 10 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHWG ergriffen oder eingeleitet wurden. <b>Aufsichtsmaßnahmen:</b> Für jeden Verweis: je nach Vorwurf - <b>1 bis 2 Punkte Abzug</b> Für jedes verhängtes Warnungsgeld: je nach Vorwurf - <b>3 bis 5 Punkte Abzug</b>		
<b>Gesamtpunktzahl aus Bewerbungsgespräch</b>		
<b>Punkte insgesamt (max. 104)</b>		

\*) Sämtliche Anforderungen müssen erfüllt sein, um in die weitere Auswahl einbezogen werden zu können.